



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT  
BUNDESAMT FÜR MIGRATION

# Ausbildungsveranstaltung zum neuen Ausländergesetz (AuG):

---

## Fallsammlung ausländerrechtliche Verfahren allgemein

### Themen

Familiennachzug, Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen, Anmeldung

## **1. Themenbereich: Familiennachzug**

**Fall 1:** Der Schweizer A, wohnhaft in Rorschach (SG), wird am 15.01.2008 die Thailänderin Y heiraten. Sie lebt derzeit in Chiang Mai (Thailand) und ist bis anhin noch nie in der Schweiz gewesen. A ruft Sie an und möchte Informationen, da er gelesen hat, dass am 1.1.2008 das neue Ausländergesetz in Kraft tritt. Er hat insbesondere folgende Fragen:

1. Besteht ein Anspruch auf den Familiennachzug? Welche Art von Bewilligung wird seine Frau erhalten?

**Antwort: Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung (B); Art. 42 Abs. 1 AuG (bisheriger Art. 7 ANAG):**

**Art. 42** Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

<sup>1</sup> Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

<sup>2</sup> Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

<sup>3</sup> Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

<sup>4</sup> Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

2. Aus welchen Gründen könnte die Bewilligung allenfalls verweigert werden?

**Antwort: Art. 51 Abs. 1 AuG (siehe bisher auch Art. 7 Abs. 2 ANAG):**

**Art. 51** Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

<sup>1</sup> Die Ansprüche nach Artikel 42 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
  - b. Widerrufsgründe nach Artikel 63 vorliegen.
-

**Auszug aus der Botschaft:**

Die unterschiedlichen Formulierungen in den bisherigen Artikeln 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 ANAG werden nicht übernommen. Die Tragweite dieses Unterschiedes ist letztlich unklar geblieben und gab immer wieder zu Auslegungsproblemen Anlass. Materiell hat diese Änderung keine Auswirkungen. Sie stützt sich auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 ANAG (vgl. z.B. BGE 120 Ib 6 ff.).

3. Für welche Zeitdauer wird die Bewilligung ausgestellt?

**Antwort: Art. 58 Abs. 1 VZAE, Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung, gilt auch für Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern:**

**Art. 58** Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

<sup>1</sup> Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt ein Jahr; sie kann um zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung muss das ausländische Ausweispapier (Art. 8) noch während sechs Monaten gültig sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Im Laufe des Gesprächs erwähnt A, dass er seine künftige Frau Y zwar schon lange kenne, dass diese aber nach der Einreise während den ersten Jahren bei der ihr sehr nahe stehenden Schwester in Liebefeld (BE) wohnen wolle. A. möchte von Ihnen wissen, ob daher der Kanton Bern die Bewilligung erteilen müsse?

**Antwort:** Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sieht das AuG bei ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern nach Art. 42 Abs. 1 AuG vor, dass der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom Zusammenwohnen abhängig gemacht wird. Dies galt bereits bis anhin bei den Ehegatten von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Artikel 49 AuG und Artikel 76 VZAE:

**Art. 49 AuG:**

**Art. 49** Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 42–44 besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

**Art. 76 VZAE :**

**Art. 76** Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens  
(Art. 49 AuG)

Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen.

Ein Ausnahmegrund gemäss diesen Bestimmungen liegt in diesem Fall nicht vor. Ein Bewilligungsanspruch im Kanton Bern besteht daher nicht.

5. Ändert sich an Ihrer Antwort allenfalls etwas; wenn Y in Liebefeld wohnen möchte, da ihr von der thailändischen Botschaft eine lukrative Stelle als Dolmetscherin in Aussicht gestellt wurde?

**Antwort:**

Berufliche Gründe können das Nichtzusammenwohnen rechtfertigen, siehe Artikel 49 AuG und Artikel 76 VZAE (oben). Vorausgesetzt, dass der Lebensmittelpunkt von Y. in Rorschach (SG) bleibt und sie als Wochenaufenthalterin in Bern wohnt, müsste sie sich gestützt auf Artikel 16 VZAE anmelden.

**Art. 16 VZAE:**

**Art. 16** An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt

<sup>1</sup> Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, müssen sich am Ort des Wochenaufenthalts innerhalb von 14 Tagen anmelden, wenn der Wochenaufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert.

<sup>2</sup> Bei Aufgabe des Wochenaufenthalts müssen sie sich innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Stelle nach Artikel 17 abmelden.

**Fall 2:** Herr C., amerikanischer Staatsangehöriger, ist seit 2002 im Besitz der Niederlassungsbewilligung. Er hatte im Herbst 2007 seine langjährige Jugendliebe F, ebenfalls amerikanische Staatsangehörige, in Las Vegas geheiratet. Seine Ehefrau beabsichtigt, im Februar 2008 zu ihm nach Zürich kommen. Beabsichtigt ist zudem, die beiden gemeinsamen Kinder L. (geb. 1993) und M. (geb. 1997), mit in die Schweiz zu nehmen. Herr C. gelangt mit den folgenden Fragen an Sie:

1. Welche Bewilligung bekommt seine Ehefrau? Hat F. Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung? Aus welchen Gründen könnte die Bewilligung allenfalls verweigert werden?

**Antwort:**

Aufenthaltsbewilligung B gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AuG (Ehegattennachzug von Niedergelassenen, bisheriger Art. 17 ANAG), Rechtsanspruch, Erlöschen der Ansprüche nach Art. 51 AuG.

**Art. 43** Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

<sup>1</sup> Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

<sup>2</sup> Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

<sup>3</sup> Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

**Art. 51** Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

<sup>2</sup> Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 62 vorliegen.

**Auszug aus der Botschaft:**

Die unterschiedlichen Formulierungen in den Artikeln 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 ANAG werden nicht übernommen. Die Tragweite dieses Unterschiedes ist letztlich unklar geblieben und gab immer wieder zu Auslegungsproblemen Anlass. **Materiell hat diese Änderung keine Auswirkungen.** Sie stützt sich auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 ANAG (vgl. z.B. BGE 120 Ib 6 ff.).

2.

2. Haben die Kinder Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung? Welche Bewilligung erhalten die Kinder L. und M.?

**Antwort:**

Die Kinder haben einen Anspruch auf die Bewilligungserteilung nach Artikel 43 AuG

**M:** Da jünger als 12 Jahre: C-Bewilligung (Art. 43 Abs. 3 AuG)

**L:** Da älter als 12 Jahre: B-Bewilligung (Art. 43 Abs. 1 AuG)

**Art. 43 Abs. 1 und 3 AuG:**

**Art. 43** Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

<sup>1</sup> Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

<sup>3</sup> Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

3. Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn L zuerst in Amerika die Schule beenden soll und daher erst zwei Jahre später (also im Jahr 2010) in die Schweiz kommen kann?

**Antwort:**

L ist im Jahr 2008 15 Jahre alt. Kinder über 12 Jahren müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden (Art. 47 AuG). Das Gesuch für den Nachzug von L. muss daher spätestens bis zum 31.12.2008 eingereicht werden. Zur übergangsrechtlichen Regelung vgl. Artikel 126 Absatz 3 AuG.

Der beabsichtigte Schulbesuch bis ins Jahr 2010 in Amerika stellt grundsätzlich keinen wichtigen familiären Grund für den nachträglichen Familiennachzug dar (Art. 47 Abs. 4 AuG in Verbindung mit Art. 75 VZAE).

**Art. 47 AuG:**

**Art. 47** Frist für den Familiennachzug

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

<sup>2</sup> Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Artikel 42 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von:

- a. Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 Absatz 1 mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses;
- b. Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

<sup>4</sup> Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

**Art. 126 AuG:**

**Art. 126** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

<sup>3</sup> Die Fristen nach Artikel 47 Absatz 1 beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist.

#### **Art. 75 VZAE:**

**Art. 75** Wichtige familiäre Gründe für einen späteren Nachzug von Kindern  
(Art. 47 Abs. 4 AuG)

Wichtige familiäre Gründe nach Artikel 47 Absatz 4 AuG und Artikel 73 Absatz 3 und 74 Absatz 4 liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann.

4. Was ändert an der Rechtslage, wenn C. nicht der Vater von L und M ist? Haben die Kinder Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung? Welche Bestimmungen sind hier anwendbar?

#### **Antwort:**

Aus dem AuG ergeben sich direkt keine Ansprüche auf Erteilung von Bewilligungen für L und M. Sie könnten daher grundsätzlich im Rahmen von Artikel 44 AuG nachgezogen werden. Die Fristen für den Familiennachzug von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung sind in Artikel 73 VZAE geregelt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Mutter F. Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Bewilligung hat. Sie verfügt damit über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht i.S. von Art. 8 EMRK. Eine Nichterteilung der Bewilligung wäre daher auch unter dem Aspekt einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK zu würdigen.

Falls der Familiennachzug bewilligt wird, würden L und M eine Aufenthaltsbewilligung (B) erhalten.

#### **Art. 44 AuG:**

**Art. 44** Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung  
Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

#### **Art. 73 VZAE:**

**Art. 73** Frist für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

<sup>1</sup> Gesuche um Familiennachzug von Ehegatten und Kindern von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Fristen nach Absatz 1 beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen.

<sup>3</sup> Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist. Die Anhörung findet in der Regel bei der Schweizerischen Vertretung am Aufenthaltsort statt.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen in den Absätzen 1–3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

**Fall 3:** Der Schweizer B. ist seit 1996 mit der ursprünglich aus Russland stammenden Z. verheiratet. Z war im Jahr 2004 erleichtert eingebürgert worden. Z. möchte nun gerne, dass ihre noch in Russland lebende Mutter in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhält. Sie gelangt mit den folgenden Fragen an Sie:

1. Kann der Mutter von Z. eine Bewilligung erteilt werden? Gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen? Besteht ein Anspruch auf die Bewilligungserteilung?

**Antwort:**

Für den Nachzug der Mutter gibt es im Rahmen des Familiennachzuges keine anwendbare Bestimmung im AuG. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Der Mutter könnte allenfalls eine Bewilligung als Rentnerin erteilt werden (Art. 28 AuG in Verbindung mit Art. 25 VZAE).

Zusätzlich ist zu prüfen, ob im Verhältnis Tochter - Mutter eine derartige Abhängigkeit besteht, dass die Nichterteilung einer Bewilligung Art. 8 EMRK verletzen würde. Falls eine solche Abhängigkeit besteht, wäre der Mutter in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VZAE eine Bewilligung zu erteilen (schwerwiegender persönlicher Härtefall).

**Art. 28 AuG:**

**Art. 28** Rentnerinnen und Rentner

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden, wenn sie:

- a. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

**Art. 25 VZAE:**

**Art. 25**

(Art. 28 AuG)

<sup>1</sup> Das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern beträgt 55 Jahre.

<sup>2</sup> Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen insbesondere vor, wenn:

- a. längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden;
- b. enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister).

<sup>3</sup> Im In- oder Ausland darf mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

2. Was ändert sich, wenn die Mutter von Z. nicht in Russland, sondern in Deutschland mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis lebt und nun in die Schweiz übersiedeln will?

Die Mutter hat **Anspruch** auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (B); vgl. **Art. 42 Abs. 2 Bst. b AuG**:

**Art. 42 AuG:**

**Art. 42** Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

<sup>1</sup> Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

<sup>2</sup> Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

**Fall 4:** Herr A. erhielt vom BFM am 15.03.2005 eine vorläufige Aufnahme, da sein Wegweisungsvollzug wegen einer chronischen Krankheit unzumutbar war. Am 3.1.2008 spricht Herr A. bei Ihnen vor und erkundigt sich, ob er seine Frau C. (Heirat 2001), die sich noch im Heimatland in Afrika befindet, nachziehen kann. Wie beraten Sie ihn?

**Antwort:**

Ehegatten von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden (Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfe, vgl. Art. 85 Abs. 7 AuG)

**Art. 85 AuG:**

**Art. 85** Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

<sup>1</sup> Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 41 Abs. 2) wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 84 verlängert.

<sup>2</sup> Für die Verteilung der vorläufig aufgenommenen Personen ist Artikel 27 AsylG<sup>21</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen beim Bundesamt einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

<sup>4</sup> Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

<sup>5</sup> Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

<sup>6</sup> Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

<sup>7</sup> Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

1. Wer entscheidet über das Gesuch und welchen Status erhält die Ehefrau, wenn der Nachzug bewilligt wird?

**Antwort:**

Über das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme entscheidet das BFM. Das Gesuch ist bei der kantonalen Ausländerbehörde einzureichen. Sie leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme an das BFM weiter (Art. 74 Abs. 2 VZAE). Die Stellungnahme führt aus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## **Art. 74 VZAE:**

### **Art. 74** Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme (Art. 85 Abs. 7 AuG)

<sup>1</sup> Gesuche um Einbezug in die vorläufige Aufnahme von Familienangehörigen sind bei der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) einzureichen.

<sup>2</sup> Die kantonale Ausländerbehörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das BFM weiter. Die Stellungnahme führt aus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug gegeben sind.

<sup>3</sup> Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85 Absatz 7 AuG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85 Absatz 7 AuG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.

<sup>4</sup> Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist. Die Anhörung findet in der Regel bei der Schweizerischen Vertretung am Aufenthaltsort statt.

<sup>5</sup> Der besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist beim Entscheid über die Gewährung des Familiennachzugs Rechnung zu tragen. Für Familienangehörige vorläufig aufgenommener Flüchtlinge gilt Artikel 37 der AsylV I vom 11. August 1999<sup>13</sup> sinngemäss.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen in den Absätzen 1–5 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

2. Wann erhalten vorläufig aufgenommene Personen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung?

### **Antwort:**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (vorbehalten bleiben Ansprüche infolge Heirat z.B. mit einem Schweizer oder einem Niedergelassenen). Die kantonalen Ausländerbehörden können vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltsbewilligung (B) erteilen. Diese Umwandlungsmöglichkeit ist in Artikel 84 Abs. 5 AuG vorgesehen. Die Umwandlung erfolgt in Anwendung von Artikel 31 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall).

### **Art. 84 Abs. 5 AuG:**

#### **Art. 84** Beendigung der vorläufigen Aufnahme

<sup>5</sup> Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.

**Art. 31 VZAE:**

**Art. 31**

**Schwerwiegender persönlicher Härtefall**

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 AsylG)

<sup>1</sup> Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offen legen.

<sup>3</sup> Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

<sup>4</sup> Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AuG);
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

<sup>5</sup> War auf Grund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Artikel 43 AsylG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftsleben zu berücksichtigen (Abs. 1 Bst. d).

**Fall 5:** Der iranische Asylsuchende X. ist seit 2004 in der Schweiz. Er hat auf der Halloween-party Anfang November 2007 den französischen Musiker Z. kennen gelernt, der in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung hat. Die beiden haben sich ineinander verliebt. Z. befürchtet nun, dass X. im Falle eines negativen Asylentscheides die Schweiz verlassen muss. Er erkundigt sich daher im Januar 2008 bei Ihnen, ob seinem Lebenspartner eine Bewilligung erteilt werden könne. Was raten Sie ihm?

**Antwort:**

Ausländerrechtlicher Aspekt:

Der Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens wird in Artikel 14 Absatz 1 AsylG geregelt. Nach der Einreichung eines Asylgesuchs kann kein Verfahren im Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung eingereicht werden, ausser es bestehe ein Anspruch. Da X. noch keine 5 Jahre in der Schweiz ist, kann die kantonale Behörde auch keine Bewilligung nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG erteilen. Zudem müssten die weiteren Voraussetzungen (Aufenthaltort immer bekannt, schwerwiegender persönlicher Härtefall) geprüft und die Zustimmung des BFM eingeholt werden.

Registrierte Partner von in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern haben Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B). Dies ergibt sich aus Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 52 AuG.

Asylrechtlicher Aspekt:

Zu prüfen bleibt auch, ob X. aufgrund der Tatsache, dass er homosexuell ist, mit Nachteilen bei einer Rückführung in den Iran zu rechnen hätte. Das BFM würde in diesem Zusammenhang weitere Abklärungen vornehmen.

**Art. 14 AsylG:**

*Art. 14* Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren

<sup>1</sup> Ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann eine asylsuchende Person kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung.

<sup>2</sup> Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

- a. die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält;
- b. der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war; und
- c. wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

<sup>3</sup> Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so meldet er dies dem Bundesamt unverzüglich.

<sup>4</sup> Die betroffene Person hat nur beim Zustimmungsverfahren des Bundesamtes Parteistellung.

<sup>5</sup> Hängige Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuchs gegenstandslos.

<sup>6</sup> Erteilte Aufenthaltsbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

**Art. 43 AuG:**

**Art. 43** Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

<sup>1</sup> Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

---

**Art. 52 AuG:**

**Art. 52** Eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

## Fall 6: Menschenhandel: Ausländerrechtliche Regelungen mit dem AuG

Meldung vom Mittwoch, 28. Februar 2007 / 07:46 h

### (230 Polizisten jagen Menschenhändler

**Biel - Die Kantonspolizeien Bern und Schwyz haben am Dienstagabend eine Grossaktion im Rotlichtmilieu wegen Verdachts auf Menschenhandel durchgeführt. Beteiligt war auch die Bundeskriminalpolizei. 16 mutmassliche Täter wurden verhaftet. (dl/sda)**



In Biel nahm die Polizei bei einer Razzia sechs Männer und eine Frau fest.

Die Polizeirazzien fanden in Nidau BE bei Biel und Tuggen SZ statt, wo je acht Personen festgenommen wurden. Es handelt sich vorwiegend um Personen türkischer, rumänischer und serbisch-montenegrinischer Nationalität.

Gegen sie wird wegen Verdachts auf Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Förderung der Prostitution ermittelt. Einigen wird auch Drogenhandel zur Last gelegt.

24 Frauen vorwiegend rumänischer Herkunft wurden zu ihrer Tätigkeit im Rotlichtmilieu befragt, wie das Bundesamt für Polizei (fedpol) mitteilte.

Die Frauen befänden sich formell in Ausschaffungshaft, sagte fedpol-Sprecher Guido Balmer auf Anfrage.

1. Welche Regelungen sieht das AuG und die Ausführungsverordnungen (VZAE) für die Opfer des Menschenhandels vor?

#### **Antwort:**

Mit dem AuG wird erstmals eine Regelung für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel auf Gesetzesstufe eingeführt (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG). Zudem wird vorgesehen, dass der Bund für Opfer Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe leisten kann (Art. 60 AuG). Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sind in Artikel 35 und 36 VZAE enthalten.

#### **Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG:**

### **3. Abschnitt: Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen**

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel zu regeln;

## Art. 60 AuG:

### **10. Kapitel: Beendigung des Aufenthalts**

#### **1. Abschnitt: Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe**

##### **Art. 60**

<sup>1</sup> Der Bund kann die selbständige und pflichtgemässe Ausreise von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen, indem er Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe leistet.

<sup>2</sup> Die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe können beanspruchen:

- a. Personen, die wegen einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere durch Krieg, Bürgerkrieg, oder einer Situation allgemeiner Gewalt den Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen haben oder während der Dauer der Gefährdung nicht in diesen zurückkehren konnten, sofern ihr Aufenthalt nach diesem Gesetz geregelt war und sie zur Ausreise verpflichtet wurden;
- b. Personen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e.

## Art. 35 VZAE:

### **Art. 35** Bedenkzeit für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG)

<sup>1</sup> Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer Ausländerin oder bei einem Ausländer ohne geregelten Aufenthalt um ein Opfer, eine Zeugin oder einen Zeugen von Menschenhandel handelt, so gewährt die kantonale Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) eine Bedenkzeit, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Während der Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Die Dauer der von der kantonalen Behörde angesetzten Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall; sie beträgt mindestens 30 Tage.

<sup>2</sup> Die Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist, wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden bekundet und bestätigt, alle Verbindungen zu den verdächtigten Tätern abgebrochen zu haben.

<sup>3</sup> Die Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

- a. erklärt, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist;
- b. den Kontakt mit den verdächtigten Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- c. gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer oder keine Zeugin oder kein Zeuge von Menschenhandel ist; oder
- d. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

## Art. 36 VZAE:

### **Art. 36** Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG)

<sup>1</sup> Die für die polizeilichen Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren zuständigen Behörden teilen der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) vor Ablauf der Bedenkzeit (Art. 35) mit, ob und wie lange eine weitere Anwesenheit erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die kantonale Ausländerbehörde erteilt für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann aus den in Artikel 35 Absatz 3 genannten Gründen widerrufen oder nicht verlängert werden.

<sup>4</sup> Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

<sup>5</sup> Läuft die Bedenkzeit ab oder besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen.

<sup>6</sup> Ein weiterer Aufenthalt kann bewilligt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 31). Die besondere Situation von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ist zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AuG).

2. Welche Regelungen galten bis zur Inkraftsetzung des AuG?

**Antwort:**

Es galt das Rundschreiben des damaligen IMES (heute BFM) vom 25. August 2005:

Quellenweg 15 3003  
+41 (0)31 325 95 11  
+41 (0)31 325 96 51  
www.imes.admin.ch

Immigration Intégration Emigration Suisse



## Rundschreiben

**An :** An die Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie die Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun  
An die Arbeitsmarktbehörden der Kantone sowie der Städte Zürich, Bern, Biel, Thun, Winterthur und Lausanne

**Datum:** Bern-Wabern, 25. August 2004

**Nr. :** 171-000

### Aufenthaltsregelung für die Opfer von Menschenhandel

**Fall 7:** Herr A., serbischer Staatsangehöriger, hat seit 1999 die Niederlassungsbewilligung. Im Jahr 2004 hatte er die Landsfrau B. geheiratet, die in der Folge in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Frau B. integrierte sich rasch, beherrscht die am Wohnort gesprochene Landessprache und ist aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten finanziell unabhängig. Leider hat sich herausgestellt, dass A. seine Frau während der Ehe massiv misshandelt hat. Frau B. wird daher im Januar 2008 die Scheidung einreichen.

1. Frau B. erkundigt sich bei Ihnen, ob sie die Schweiz verlassen muss oder welche Möglichkeiten für sie bestehen, weiterhin in der Schweiz bleiben zu können.

**Antwort:**

Es ist zu prüfen, ob der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 50 Abs. 1 und 2 AuG) weiter besteht. Die zeitlichen Voraussetzungen (3 Jahre Ehegemeinschaft) sind bei B. erfüllt. Die gute Integration ist mit zu berücksichtigen. Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen. Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE).

**Art. 50 AuG:**

**Art. 50** Auflösung der Familiengemeinschaft

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

<sup>3</sup> Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

2. Was ändert sich, wenn A. lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist und das Familiennachzugsgesuch im Jahr 2004 aufgrund der massgebenden Bestimmungen der Begrenzungsverordnung (Art. 38 und 39) bewilligt worden war?

**Antwort:**

B. hat keinen Anspruch auf die Verlängerung der Bewilligung. Der Anspruch nach Artikel 50 AuG besteht nur bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen. Die kantonale Ausländerbehörde kann die im Familiennachzug erteilte Bewilligung des Ehegatten indes aus den gleichen Gründen (Art. 50 AuG) verlängern (vgl. Art. 77 Abs. 1 VZAE).

**Art. 77 Abs. 1 VZAE:**

**Art. 77** Auflösung der Familiengemeinschaft  
(Art. 44 und 50 Abs. 1 Bst. a und b AuG)

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Artikel 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

<sup>3</sup> Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34 AuG.

<sup>4</sup> Eine erfolgreiche Integration nach Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AuG liegt vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet.

<sup>5</sup> Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 50 Absatz 2 AuG geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen.

<sup>6</sup> Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere:

- a. Arztzeugnisse;
- b. Polizeirapporte;
- c. Strafanzeigen;
- d. Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches<sup>13</sup>; oder
- e. entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen in den Absätzen 1–6 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

## 2. Themenbereich: Entfernungsmassnahmen

**Fall 8:** Sie erhalten im Januar 2008 von Ihrem Vorgesetzten den Auftrag, den Antwortentwurf für einen Bürgerbrief vorzubereiten. In diesem Schreiben hält der aufgebrachte Mitbürger A. folgendes fest:

In seiner Nachbarschaft halte sich der mazedonische Staatsangehörige Y. auf, der seit 1990 in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung habe. Y. sei erwiesenermassen wegen wiederholtem und gewerbsmässigen Rauschgifthandels zu einer 5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

A. fordert nun, dass Y von den zuständigen Behörden auszuweisen sei und dass sich zudem wegen der Schwere der Delikte eine Landesverweisung aufdränge.

Welche zentralen Aussagen enthält ihr Antwortentwurf?

### **Antwortelemente:**

Die Landesverweisung wurde per 1.1.2007 mit der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches per 1.01.2007 aufgehoben. Diese im StGB vorgesehene Nebenstrafe war aufgehoben worden, da es oft in der Praxis zwischen Landesverweisung und bisheriger Ausweisung nach dem ANAG Abstimmungsprobleme gab, da unterschiedliche Zwecke verfolgt wurden (Landesverweisung: strafrechtliche Gesichtspunkte, auch unter Berücksichtigung von Resozialisierungschancen; Ausweisung: im Vordergrund steht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

Die unter dem ANAG noch anwendbare Ausweisung von Niedergelassenen (ehemaliger Art. 10 ANAG) umfasste sowohl die Wegweisung aus der Schweiz als auch eine Einreisesperre. Mit dem AuG wird vorgesehen, dass die Niederlassungsbewilligung beim Vorliegen bestimmter Gründe zu widerrufen ist. Neben dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Art. 63 AuG) ist neu zusätzlich eine Wegweisung aus der Schweiz (Art. 66 AuG) und allenfalls ein Einreiseverbot (Art. 67 AuG) anzuordnen. Im AuG werden die Gründe für den Erlass des Einreiseverbots abschliessend aufgezählt.

### **Art. 63 AuG**

#### **Art. 63           Widerruf der Niederlassungsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 62 Buchstaben a oder b erfüllt sind;
- b. die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- c. die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

<sup>2</sup> Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 62 Buchstabe b widerrufen werden.

#### **Art. 66 AuG**

##### **Art. 66**            Ordentliche Wegweisung

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden aus der Schweiz weggewiesen, wenn ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

<sup>2</sup> Mit der ordentlichen Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen.

<sup>3</sup> Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet, ist die Wegweisung sofort vollstreckbar.

#### **Art. 67 AuG:**

##### **Art. 67**            Einreiseverbot

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, welche:

- a. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b. Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c. ausgeschafft worden sind;
- d. in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 75–78) genommen werden mussten.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Polizei kann zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ein Einreiseverbot verfügen.

<sup>3</sup> Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt.

<sup>4</sup> Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

#### **Art. 81 VZAE:**

##### **Art. 81**            Erlass eines Einreiseverbots (Art. 67 AuG)

Die kantonalen Behörden können dem BFM einen Antrag auf Erlass eines Einreiseverbots stellen.

### **3. Themenbereich: Anmeldung und Zulassung**

**Fall 9:** Herr K., türkischer Staatsangehöriger, war im Jahr 2004 in die Schweiz eingereist und hatte eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, da er in der Schweiz ein Folgestudium in der Spezialrichtung von erneuerbaren Energien absolvieren wollte.

Die Bewilligung war regelmässig verlängert worden. K. wird sein Studium im Januar 2008 erfolgreich beenden. Er hat schon zahlreiche Stellenofferten erhalten, als Folge der Veröffentlichung seiner von Fachkreisen gelobten Studie zum Thema „The True Cost of Solar Power“. K. hat sich bereits grundsätzlich für das Unternehmen X entschieden.

1. Die Personalchefin des Unternehmens X kontaktiert Sie, da sie wissen möchte, welche Aussicht auf Erfolg das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung habe.

**Antwort:**

K. kann eine Bewilligung erteilt werden gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i AuG in Verbindung mit Artikel 47 VZAE: In diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung grundsätzlich gegeben.

**Art. 30 Abs. 1 Bst. i AuG:**

**Art. 30**

<sup>1</sup> Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- i. Personen mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, sofern sie von hohem wissenschaftlichem Interesse ist;

**Art. 47 VZAE**

**Art. 47** Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

(Art. 30 Abs. 1 Bst. i AuG)

An Ausländerinnen und Ausländer mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist und insbesondere der Grundlagenforschung oder der Anwendung neuer Technologien dient;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt oder bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstabe b AuG erfüllt werden;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

2. Zudem möchte sie wissen, ob K. während dem Bewilligungsverfahren in der Schweiz bleiben könne.

**Antwort:**

Die kantonale Behörde kann K. grundsätzlich erlauben, den Entscheid in der Schweiz abzuwarten (Art. 17 Abs. 2 AuG).

**Art. 17 AuG:**

**Art. 17**            Regelung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, haben den Entscheid im Ausland abzuwarten.

<sup>2</sup> Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten.

**Art. 6 VZAE:**

**Art. 6**            Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 2 AuG sind insbesondere dann offensichtlich erfüllt, wenn die eingereichten Unterlagen einen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen, keine Widerrufungsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen und die betroffene Person der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 AuG nachkommt.

<sup>2</sup> Allein aus Vorkehren wie der Einleitung ehe- und familienrechtlicher Verfahren, der Einschulung von Kindern, dem Liegenschaftserwerb, der Wohnungsmiete, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags oder der Geschäftsgründung oder -beteiligung können keine Ansprüche im Bewilligungsverfahren abgeleitet werden.

3. Was ändert sich an Ihrer Antwort, wenn K ein allgemeines Studium in Philosophie abgeschlossen hat und er keine weitergehenden Referenzen nachweisen kann?

**Antwort:**

Er erfüllt die im Gesetz bzw. in der VZAE genannten Kriterien nicht (hohes wissenschaftliches Interesse) und muss die Schweiz nach Abschluss des Studiums grundsätzlich verlassen.